

Tax & Business News

Newsletter über Steuern, Buchführung, Beratung und Wirtschaftsprüfung **01|2009**

Haben Sie Interesse an der regelmäßigen Zusendung dieses Newsletters, wenden Sie sich bitte an Markéta Veberová, marketa.veberova@cz.pwc.com, +420 251 151 835.



Sehr geehrte Geschäftsfreunde!

Herzlich Willkommen beim erster Ausgabe von Tax & Business News des Jahrs 2009. Wir bringen Ihnen wieder die Neuigkeiten und Aktualitäten im Bereich Steuer, Buchhaltung und Finanzberatung. In den Steuerneuigkeiten dominiert die Information über zwei Beschlüsse des Verfassungsgerichts, die eine Diskussion über Bedingungen, unter welchen eine Betriebskontrolle eingeleitet werden kann, veranlassen. Zugleich verläuft im Zusammenhang mit der weltweiten Wirtschaftskrise eine lebendige Diskussion über die Berechtigung von staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft und über das Maß der notwendigen Regelung und Kontrolle. Die Regelung und Kontrolle sind oft als ein Unternehmungshindernis wahrgenommen. Man muss sich jedoch dessen bewusst werden, dass uneffektive Regulierung und Kontrolle eben als eine der Hauptsachen der heutigen Wirtschaftskrise betrachtet wird. Ich hoffe, Sie finden die nachstehenden Artikel interessant.

Hochachtungsvoll

*Paul Stewart, Führender Partner für Steuer- und Rechtsdienstleistungen
PricewaterhouseCoopers Česká republika, s. r. o.*

Revolutionäre Beschlüsse des Verfassungsgerichts im Bezug auf das Steuerverfahren

Das Ende des Vorjahres verlief im Zeichen des erhöhten Interesses des Verfassungsgerichts an der Steuerproblematik der Einhaltung von verfassungsrechtlich garantierten Rechten und Freiheiten. Dies zeigte sich konkret in der Erlassung von zwei revolutionären Beschlüssen bezüglich des Laufes der Steuerbemessungsfrist bzw. der Betriebsprüfungseinleitungsweise.

Die Steuerbemessungsfrist dauert drei Jahre

Der erste der oben erwähnten Beschlüsse¹⁾ ändert wesentlich die gewohnte Berechnungsweise von Steuerbemessungsfristen. Das Verfassungsgericht hielt im Beschluss fest, dass die bisher verwendete Gesetzesauslegung, die den Anfang des Laufes der dreijährigen Präklusivfrist für die Steuerbemessung vom Ende desjenigen Besteuerungszeitraums ableitet, in welchem die Steuererklärung einzureichen ist (vereinfacht „3 + 1 Regel“ genannt), verfassungswidrig sei. Das Verfassungsgericht führte an, dass die Steuerbemessungsfrist im Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetz klar festgesetzt sei, und zwar auf drei Jahre. Diese Frist fange dem Verfassungsgericht zufolge ab dem Ende des Besteuerungszeitraums zu laufen an, in welchem die Steuerpflicht entstanden sei, und dabei sei es nicht wichtig, wann für diese Steuerpflicht die Steuererklärung eingereicht worden sei (sog. „3 + 0 Regel“).

Für eine nähere Erläuterung der Folgen der oben erwähnten Beschlüsse betrachten wir als Beispiel die Körperschaftssteuerpflicht einer Handelsgesellschaft für den Besteuerungszeitraum 2005 (für diese Gesellschaft gleicht der Besteuerungszeitraum dem Kalenderjahr, und die Steuererklärung wird von einem Steuerberater aufgestellt).

Der Auslegung vor der Beschlussfassung entsprechend wurde die Steuerbemessungsfrist folgendermaßen ermittelt:

Körperschaftssteuer für den Besteuerungszeitraum 2005	
Einreichung der Steuererklärung bis	30. 6. 2006
Anfang der Steuerbemessungsfrist	31. 12. 2006
Ende der Steuerbemessungsfrist	31. 12. 2009

Nach der Erlassung des oben erwähnten Urteils ist die Berechnung der Steuerbemessungsfrist folgendermaßen vorzunehmen:

Körperschaftssteuer für den Besteuerungszeitraum 2005	
Einreichung der Steuererklärung bis	30. 6. 2006
Anfang der Steuerbemessungsfrist	31. 12. 2005
The time-limit for tax assessment ends on	31. 12. 2008

Fortsetzung auf der Seite 2

Hauptthemen

- Revolutionäre Beschlüsse des Verfassungsgerichts im Bezug auf das Steuerverfahren
- Inkrafttreten des Abkommens über Sozialversicherung zwischen Tschechien und den USA
- Überschüsse der Versicherungsbeiträge – Vorgangsweise im Jahre 2009
- Neue Basissätze für Vergütungen im Zusammenhang mit Dienstreisen
- Letzte Möglichkeit der Inanspruchnahme von der Befreiung der Neubauten von der Immobiliensteuer!
- Neue Registrierungspflicht von Gemeinden und selbstverwaltenden Gebietsganzen zwecks Umsatzsteuer
- Änderungen in Vorschriften für die Buchhaltung von Banken und anderen Finanzanstalten
- Übertragung des Stammkapitals auf Euro
- Zollbezogene Neuigkeiten 2009
- Finanzdirektor vom Mars, IT-Chefs von der Venus?
- Schalten Sie sich ein...

Contacts

Lenka Mrázová, Director
lenka.mrazova@cz.pwc.com,
+420 251 152 553

Petr Hájek, Manager
petr.hajek@cz.pwc.com, +420 251 151 246

Prague office
Kateřinská 40, 120 00 Praha 2
+420 251 151 111

Brno office
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno
+420 542 520 111

Ostrava office
Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111

www.pwc.com/cz

Dem Beschluss des Verfassungsgerichts sollte eine erhöhte Aufmerksamkeit von denjenigen Steuerzahlern gewidmet werden, bei denen im letzten Jahr der Steuerbemessungsfrist eine Betriebsprüfung eingeleitet wurde oder bei denen die eigentliche Steuerbemessung erfolgte.

Vorhandensein der Gründe für die Einleitung einer Betriebsprüfung

Im zweiten der oben erwähnten Beschlüsse²⁾ legte das Verfassungsgericht feste Regeln für die Einleitung einer Betriebsprüfung fest. Das Verfassungsgericht hielt fest, dass das Finanzamt berechtigt sei, eine Betriebsprüfung lediglich in dem Fall einzuleiten, wenn es einen konkreten Verdacht habe, dass das Steuersubjekt seine Steuerpflicht kürze. Mit diesem Verdacht müsse dann das Steuersubjekt auf qualifizierte Weise im Protokoll über die Einleitung der Betriebsprüfung bekannt gemacht werden. Das Verfassungsgericht widerlegte damit die gewohnte Meinung der Finanzbehörden, dass die Betriebsprüfung zur Überprüfung der Steuerpflichten eines Steuersubjekts auf Grund des freien Ermessens eines Finanzamtbeamten verwendet werden darf.

Hat also das Finanzamt eine Betriebsprüfung eingeleitet, ohne das Steuersubjekt mit seinem Verdacht vertraut gemacht zu haben und zugleich diesen Verdacht im Protokoll über die Einleitung der Betriebsprüfung angeführt zu haben, hält das Verfassungsgericht solch eine Prüfung für verfassungswidrig.

1) Aktenzeichen I. ÚS 1611/07

2) Aktenzeichen I. ÚS 1835/02

Wurde in der Vergangenheit eine Betriebsprüfung Ihrer Gesellschaft durch das Finanzamt eingeleitet? Wurden Sie auf Grund solcher Betriebsprüfung nachträglich besteuert? Legten Sie eine Berufung ein oder reichten Sie eine Verfassungsklage ein? Sind Sie sich nicht über die Folgen für Ihre Gesellschaft sicher? Informationen über die Folgen dieser Beschlüsse des Verfassungsgerichts sowie Antworten auf Ihre weiteren Fragen bezüglich des Steuerverfahrens erhalten Sie von:

Radek Buršík
Steuer- und
Rechtsberatungsdienstleistungen
radek.bursik@cz.pwc.com
+420 251 152 509

Inkrafttreten des Abkommens über Sozialversicherung zwischen Tschechien und den USA

Nach jahrelangen Verhandlungen trat am 1. Januar 2009 das Abkommen über Sozialversicherung zwischen der Tschechischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Das Abkommen:

- garantiert die Addition von Versicherungszeiten
- verhindert doppelte Versicherungszahlungen
- führt zur Entstehung der Pflicht, tschechische Versicherungsbeiträge zu zahlen, bei einigen Arbeitnehmern, die diese Pflicht bisher nicht hatten.

Die in Tschechien arbeitenden Arbeitnehmer auf Grund eines mit einem Arbeitgeber mit dem Sitz in den USA abgeschlossenen Arbeitsvertrags waren in einigen Fällen vom tschechischen Gesetz über Krankengeldversicherung vom Umkreis der Versicherten ausgeschlossen und hatten deshalb keine Pflicht, dem tschechischen Sozialversicherungssystem beizutragen. Ab 1. 1. 2009, als dieses Abkommen in Kraft trat, kann diese Ausnahme an die Arbeitnehmer der US-Gesellschaften nicht mehr angewendet werden. Im Falle der in Tschechien arbeitenden Arbeitnehmer der US-Gesellschaften empfehlen wir daher eine Überprüfung, ob ihnen die Pflicht entstand, tschechische Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Das Abkommen bezieht sich auf jede Person, die den Rechtsvorschriften für den Bereich der Sozialversicherung von einem oder von zwei Vertragsstaaten unterliegt oder unterlag, wobei deren Staatsangehörigkeit unwesentlich ist.

Das Abkommen garantiert das Addieren der in Tschechien und in den USA erworbenen Versicherungszeiten. Das heißt, dass für das Entstehen des Anspruchs auf die Rente in einem Staat auch die im jeweils zweiten Staat erworbenen Versicherungszeiten in Betracht zu ziehen sind. Auf Grund des Vertrags wird es möglich sein, in Tschechien die US-Altersrente vermittelt der tschechischen Sozialversicherungsverwaltung zu beantragen und wiederum um die tschechische Altersrente beim US-amerikanischen Amt (U. S. Social Security Administration) zu ersuchen. Das Abkommen ermöglicht auch die Auszahlung von Altersrenten in den jeweils zweiten Staat. Das Ziel des Abkommens ist ebenfalls die Verhinderung der etwaigen doppelten Zahlung von Versicherungsbeiträgen aus derselben Erwerbstätigkeit. Das Abkommen legt daher fest, dass ein Arbeitnehmer (oder ein selbständig Erwerbstätiger) den Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung des jeweiligen Staates unterliegt, auf dessen Gebiet er arbeitet. Für bestimmte Kategorien von Personen ist jedoch diese Grundregel nicht anzuwenden. Dies betrifft vor allem entsendete Arbeitnehmer, d. h. die Personen, die vorübergehend auf das Gebiet des jeweils zweiten Vertragsstaates entsendet werden, um für ihren Arbeitgeber eine bestimmte Arbeit zu verrichten. Diese entsendeten Arbeitnehmer werden weiterhin den Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung des Vertragsstaates unterliegen, aus welchem sie entsendet wurden, vorausgesetzt, dass die Entsendungsfrist nicht fünf Jahre übersteigt.

Beispielsweise kann ein Arbeitnehmer angeführt werden, der zwecks Durchführung der Arbeit nach Tschechien für seinen US-amerikanischen Arbeitgeber entsendet wird. Wird die Entsendungsdauer bei diesem Mitarbeiter nicht fünf Jahre übersteigen, wird er auch weiterhin den US-Rechtsvorschriften unterliegen und daher nicht verpflichtet sein, tschechische Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Zwecks Belegung der Angehörigkeit des entsendeten Arbeitnehmers zu den US-Vorschriften wird es erforderlich sein, die US-Behörden um Ausstellung der einschlägigen Bestätigung zu ersuchen.

Das Abkommen bezieht sich nicht auf den Bereich der Krankenversicherung. Es können demnach Fälle eintreten, dass derselbe Arbeitnehmer den tschechischen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung nicht unterliegen wird, aber gleichzeitig verpflichtet sein wird, die tschechische Krankenversicherung zu zahlen.

Möchten Sie feststellen, ob Ihren Mitarbeitern neuerdings die Pflicht entstand, tschechische Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen? Mit Ihren Fragen wenden Sie sich bitte auf:

Ivana Vágnerová
Steuer- und Rechtsberatungsdienstleistungen
ivana.vagnerova@cz.pwc.com
+420 251 152 543

Überschüsse der Versicherungsbeiträge – Vorgangsweise im Jahre 2009

Das Jahr 2008 ist das erste Jahr, für welches dem Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen ein Überschuss an Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen wegen der Überschreitung der Höchstbemessungsgrundlage, die für das Jahr 2008 sich auf CZK 1.034.880 belief, entstehen kann.

Diese Situation kann zum Beispiel dann eintreten, wenn der Mitarbeiter während des Jahres bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt ist oder wenn er im Laufe des Jahres seinen Arbeitgeber wechselt. Ein Überschuss besteht aus Versicherungsbeiträgen, die aus der Summe der Bemessungsgrundlagen (Einkünften) aus allen Berufstätigkeiten bezahlt wurden, die die Höchstbemessungsgrundlage überschreiten.

Der Überschuss an Versicherungsbeiträgen wird von der einschlägigen Sozialversicherungsverwaltung und der Krankenversicherung auf Grund eines schriftlichen Antrags des Arbeitnehmers rückerstattet. Ein obligatorischer Antragsbestandteil ist die „Bestätigung über die Höhe der Bemessungsgrundlagen“. Diese Bestätigung ist vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer binnen acht Tage nach dem Ersuchen auszustellen. Der Arbeitnehmer hat Anspruch, die Rückerstattung des Überschusses binnen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, in dem der Überschuss entstand. Zwecks der Rückerstattung des Überschusses an Krankenversicherung ist das vorgeschriebene Formular auszufüllen. Zwecks der Rückerstattung des Überschusses an Sozialversicherung ist hingegen kein Formular vorgeschrieben.

Informationen über den Einfluss der Einführung der Höchstbemessungsgrundlage für die Zahlungen der Versicherungsbeiträge oder Hilfe bei Vorbereitung des Antrags auf Rückerstattung des Überschusses an Sozial- und Krankenversicherung erhalten Sie von:

Tomáš Hunal
Steuer- und
Rechtsberatungsdienstleistungen
tomas.hunal@cz.pwc.com
+420 251 152 516

Petr Frisch
Steuer- und
Rechtsberatungsdienstleistungen
petr.frisch@cz.pwc.com
+420 251 152 546

Letzte Möglichkeit der Inanspruchnahme von der Befreiung der Neubauten von der Immobiliensteuer!

Das novellierte Immobiliensteuergesetz hebt die Befreiung der Neubauten von der Immobiliensteuer im Bezug auf Neubauten von Einfamilienhäusern und Wohnungen auf. Diese wurden bisher von der Immobiliensteuer für 15 Jahre ab Erlass der Baugenehmigung oder ab dem Zeitpunkt befreit, als diese Bauten nutzungsstauglich wurden. Die Übergangsbestimmungen ermöglichen jedoch eine Immobiliensteuerbefreiung zum letzten Mal noch im Besteuerungszeitraum des Jahres 2009. Das heurige Jahr ist also das letzte, in dem Sie die Immobiliensteuerbefreiung von Neubauten in Anspruch nehmen können.

Mehr Informationen über die Aufhebung dieser Steuerbefreiung oder Assistenz mit der Vorbereitung der Immobiliensteuer erhalten Sie von:

Jiří Pokorný
Steuer- und
Rechtsberatungsdienstleistungen
jiri.pokorny@cz.pwc.com
+420 251 152 595

Neue Basissätze für Vergütungen im Zusammenhang mit Dienstreisen

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik erließ eine Verordnung über Festsetzung der Basissätze der Auslandsverpflegungsgelder 2009. Die Verordnung umfasst über 70 Änderungen gegenüber dem Jahr 2008, und zwar vor allem bei asiatischen, afrikanischen und lateinamerikanischen Staaten. Die Hauptänderung ist die Erweiterung der Anzahl von Ländern, für welche der Vergütungsbasisatz in Euro anstelle des bisherigen US-Dollars festgelegt wird. Neu festgesetzt ist auch der Basisatz des ausländischen Verpflegungsgeldes in Euro auch für die Slowakei festgelegt, und zwar in der Höhe von EUR 30.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialwesen der Tschechischen Republik passte seit neuem mit seiner Verordnung das inländische Verpflegungsgeld sowie den Satz der Basisvergütung für die Verwendung von Privatkraftfahrzeugen an. Beim inländischen Verpflegungsgeld kommt es ab 1. Januar 2009 zur Erhöhung in einzelnen Zeitzonen um CZK 2 bis CZK 7 gegenüber dem bisherigen Zustand. Diese Änderung beeinflusst auch die Grenze der Steuerabsetzbarkeit von Zuschüssen auf Verpflegung, die vermittelt anderer Subjekte gewährt werden (zB Essenmarken). Der Satz der Basisvergütung für die Verwendung von Pkws senkt gegenüber dem Jahr 2008 um CZK 0,20 und beläuft sich von 1. Januar 2009 auf CZK 3,90 pro Fahrkilometer.

Beeinflussen die Änderungen der Basisvergütungssätze für Dienstreisen Ihre Gesellschaft? Diese Information erhalten Sie von:

Tomáš Hunal

Steuer- und Rechtsberatungsdienstleistungen
tomas.hunal@cz.pwc.com, +420 251 152 516

Petr Frisch

Steuer- und Rechtsberatungsdienstleistungen
petr.frisch@cz.pwc.com, +420 251 152 546

Neue Registrierungsspflicht von Gemeinden und selbstverwaltenden Gebietsganzen zwecks Umsatzsteuer

Durch die USt.-Gesetzesnovelle kommt es ab 1. Januar 2009 auch zur Änderung der Berechnung des Umsatzes zwecks Registrierung zur Mehrwertsteuer bei Gemeinden, selbstverwaltenden Gebietsganzen und anderen Subjekten des öffentlichen Rechts. Diese Subjekte werden durch die Novelle auch neu definiert. Viele Gemeinden mittlerer und kleinerer Größe werden nun zur Umsatzsteuerregistrierung verpflichtet. Das Finanzministerium der Tschechischen Republik erließ daher zum 22. Dezember 2008 eine „Auskunft zur Inanspruchnahme von Umsatzsteuer für selbstverwaltenden Gebietsganzen“.

Obwohl diese Auskunft die neue Problematik den Gemeinden vorzustellen und teilweise aufzuklären hat, sind wir der Meinung, dass darin einige Unklarheiten auftauchen. Diese Unklarheiten befinden sich vor allem in der Definition einer Gelegenheitstätigkeit und ferner in der Aufzählung der vom Finanzministerium der Tschechischen Republik genannten Beispiele, wo die Zahlung für die verwirklichte Leistung nicht im Umsatz zwecks Mehrwertsteuerregistrierung berücksichtigt wird.

Wir vermuten, dass Gemeinden und selbstverwaltende Gebietsganze, die momentan ihren Umsatz zwecks Umsatzsteuerregistrierung rechnen oder bald rechnen werden, alle ihre Tätigkeiten überprüfen und in Anknüpfung an die geltende Fassung des Umsatzsteuergesetzes entscheiden sollten, welche ihrer Tätigkeiten im Umsatz zu berücksichtigen sind und welche nicht.

Wenn sich Ihre Gesellschaft momentan mit der Umsatzberechnung beschäftigt und Sie irgendwelche Fragen zur Problematik der Umsatzsteuer im Bezug auf die Gemeinden haben, werden Sie beraten von:

Nora Grymová

Steuer- und
Rechtsberatungsdienstleistungen
nora.grymova@cz.pwc.com
+420 251 152 629



Änderungen in Vorschriften für die Buchhaltung von Banken und anderen Finanzanstalten

Am 30. Dezember 2008 wurde in der Gesetzessammlung die Novelle der Verordnung für die Banken und andere Finanzanstalten¹ mit Rechtskraft ab 1. Januar 2009 veröffentlicht.

Die Novelle enthält lediglich zwei sachliche Bestimmungen. Die erste Bestimmung, die für die nach 1. Januar 2009 aufzustellenden Jahresabschlüsse, d. h. praktisch für alle Jahresabschlüsse für den am 31. Dezember 2008 endenden Zeitraum, gilt, ergänzt das Erfordernis, zum Bilanzstichtag den Realwert der bis zur Fälligkeit gehaltenen Wertpapiere zu veröffentlichen. Die Finanzanstalten werden demnach diese Angaben im Laufe der momentan verlaufenden Jahresabschlüsse ermitteln und ergänzen müssen.

Die zweite der für die am 1. Januar 2009 beginnenden Rechnungszeiträume geltenden Bestimmungen hebt die Aktivierungspflicht für Errichtungsaufwendungen auf und auferlegt den Finanzanstalten die Pflicht, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle ausgewiesenen Aufwendungen bis spätestens zum 31. Dezember 2009 abzuschreiben. Die tschechischen Buchhaltungsvorschriften gelangen durch diese Maßnahme in Einklang mit den IFRS, den Erfordernissen der Kapitalangemessenheit und der Vorgehensweise des Handelsgesetzbuches.

Außerdem wurde die neue Novelle des **Tschechischen Buchhaltungsstandards Nr. 108** für Banken und andere Finanzanstalten erlassen, die die Anwendung der Novelle von IAS 39 über Umklassifizierung mit Rückwirkung zum 1. Juli 2008 ermöglicht.

Wir möchten auch auf die Novelle der Verkündung für die im Doppeltbuchhaltungssystem² buchenden Unternehmer aufmerksam machen, mit welcher wir uns in der nächsten Ausgabe von Tax & Business News eingehend beschäftigen werden. Zu den wichtigsten Änderungen gehört das Verfahren der Komponentenabschreibung des Vermögens, der Restbuchwert bei Anlagevermögen, die Buchungsvorgangsweise bei grenzüberschreitenden Fusionierungen und Änderungen in Ausweisung von Auskünften im Anhang des Jahresabschlusses. Falls Sie an Details über diese Änderungen interessiert sind, können Sie bereits jetzt mehr auf www.pwc.cz/ucetnictvi erfahren.

¹ Novelle Nr. 470/2008 Slg., die die Verordnung 501/2002 zum Gesetz über Buchhaltung für Banken und Finanzanstalten ändert.
² Novelle der Verordnung 500/2002 Slg. für die im Doppeltbuchhaltungssystem buchenden Unternehmer.

Mehr Informationen zu diesen neuen Änderungen erhalten Sie von:

Petr Kríž

Wirtschaftsprüfung
petr.kriz@cz.pwc.com
+420 251 152 045

Milan Zelený

Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Übertragung des Stammkapitals auf Euro

Der Euroübergang in der Slowakei erfordert eine Änderung des Handelsregistereintrags

Die im slowakischen Handelsregister eingetragenen Gesellschaften müssen damit rechnen, dass bis Ende 2009 die Wertumwandlung des Stammkapitals und der Einlagen von einzelnen Gesellschaftern im Handelsregister von slowakischen Kronen in Euro durchzuführen sind. Nach dem 1. Januar 2009 wird das Registergericht keine Änderungen vom Handelsregistereintrag vornehmen, sollte die Gesellschaft nicht zugleich einen Antrag auf Änderung der Umwandlung vom Stammkapital und von den Gesellschaftereinlagen in Euro vorlegen.

Im Zusammenhang mit dem Euroübergang können Unternehmer drei Durchführungswegen dieser Änderung anwenden. Entweder reicht der Unternehmer nur einen Antrag auf Umwandlung des Nennwertes von Einlagen und vom Stammkapital ein oder beantragt die Eintragung der Umwandlung der Einlagen- und Stammkapitalwerte gleichzeitig mit der Änderung anderer Angaben. Die dritte Möglichkeit ist dann eine schriftliche Erklärung der Zustimmung zum Umrechnungsverfahren. Das Gesetz sieht das Umrechnungs- und Rundungsweise vor. Die Änderung ist bis Ende 2009 durchzuführen. Das satzungsmäßige Organ muss beachten, dass durch die Umwandlung das gegenseitige Verhältnis der Stammkapitaleinlagen der einzelnen Gesellschafter nicht wesentlich verändert wird.

Haben Sie eine Gesellschaft in der Slowakei, und brauchen Sie Hilfe bei der Umwandlung des Stammkapitalwertes und der Höhe der Einlagen von Gesellschaftern im Handelsregister von slowakischen Kronen auf Euro? Eine Auskunft zu dieser Problematik erhalten Sie von:

Kateřina Poddaná
Anwaltskanzlei Ambruz and Dark,
assoziiert mit PricewaterhouseCoopers
katerina.poddana@ambruzdark.com
+420 251 152 937

Zollbezogene Neuigkeiten 2009

Änderungen im Zolltarifbuch

Wie jedes Jahr auch im Jahre 2009 kommt es zu Änderungen im Zolltarifbuch. Die Änderungen betreffen vor allem Kapitel 29 (organische Chemikalien) und Kapitel 84 (Maschinen und mechanische Einrichtungen), wo jeweils einige Unterpositionen zusammengefügt und in neue Unterpositionen des Zolltarifbuchs übertragen wurden.

Die Änderungen sind sowohl bei der Einordnung von Waren zwecks Zollverfahren sowie zwecks Intrastatmeldung zu berücksichtigen.

Neue Pflicht für Wirtschaftssubjekte

Mit Rechtskraft ab 1. Juli 2009 muss jedes in Gemeinschaftsländern tätige Wirtschaftssubjekt beim Kontakt mit Zollbehörden sich mit seiner Registrierungsidentifikationsnummer ausweisen (sog. EORI-Nummer). Die EORI-Nummer wird in ganz EU gültig sein.

Die tschechischen Zollbehörden werden diese Nummern am Ende des ersten Quartals 2009 jenen Gesellschaften mitteilen, die Zollerklärungen regelmäßig einreichen. Anderen Gesellschaften werden die EORI-Nummern auf Grund ihres Ersuchens, spätestens beim ersten Zollverfahren nach 1. Juli 2009, zugeteilt.



Anzahl der Besitzer von der Bescheinigung eines Berechtigten Wirtschaftssubjektes nimmt stets zu

Denken Sie über die Einreichung des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung eines Berechtigten Wirtschaftssubjektes (sog. „OHS“)?

In Tschechien wurden bereits 40 Anträge gestellt, wovon der Status eines OHS fünfzehn Gesellschaften erteilt wurde. Wie wir bereits früher darauf aufmerksam machten, diese Gesellschaften werden einfacher mit Zollbehörden verkehren und damit einen wesentlichen Konkurrenzvorteil erwerben. Falls Sie mehr Informationen über die Bescheinigung eines Berechtigten Wirtschaftssubjektes erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Experten im Zollbereich.

Vorgang der Zollverfahrenelektronisierung

Mit Rechtskraft ab 1. Juli 2009 wird eine elektronische Einreichung der Sammelzollerklärung (sog. „SCP“) beim Eingangszollamt der Europäischen Gemeinschaft vor der Verwirklichung der jeweiligen Einfuhr eingeführt. Der Einreichungstermin ist nach der Verkehrsart festgesetzt, damit die Zollbehörden eine Risikoanalyse vornehmen und den Importeur, falls die Einfuhr in die EU nicht genehmigt wird, oder das Eingangszollamt über die angeordnete Warenkontrolle, informieren können. Für die Einreichung der Sammelzollerklärung ist primär der Warenimporteure verantwortlich.

I Beeinflussen die Änderungen im Zollbereich Ihre Gesellschaft? Können diese Änderungen und Informationen einen Beitrag für Ihr Unternehmen haben? Für nähere Informationen über Neuigkeiten im Zollbereich wenden Sie sich bitte an:

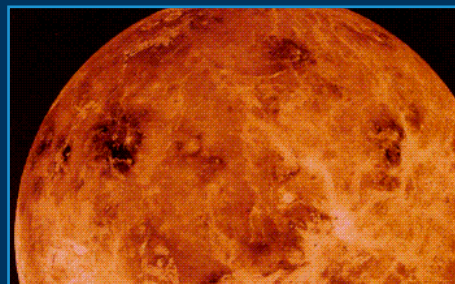
Hana Krausová
Steuer- und
Rechtsberatungsdienstleistungen
hana.krausova@cz.pwc.com
+420 251 151 575

Nora Grymová
Steuer- und
Rechtsberatungsdienstleistungen
nora.grymova@cz.pwc.com
+420 251 152 629

Finanzdirektor vom Mars, IT-Chefs von der Venus?

Die Studie der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers stellte einen Widerspruch in beidseitiger Wahrnehmung der Finanz- und IT-Abteilungen fest und schlägt vor, wie diese Unterschiede überwunden werden können.

Die Finanzdirektoren und die IT-Direktoren in manchen Gesellschaften nehmen ihre Zusammenarbeit und Rolle so unterschiedlich wahr, als wären sie jeweils von einem anderen Planeten. Aus der Forschung ergab sich, dass obwohl die Finanz- und die IT-Direktoren gewöhnlich beidseitigen Respekt äußern, die Finanzdirektoren denken, dass die IT-Abteilung die Firmenstrategie und die Finanzlage der Gesellschaft nicht versteht, wobei die IT-Leute die Kommunikation vonseiten der Finanzabteilung nicht für genügend halten.



Die Forschung deutet auch an, dass während 60 % der IT-Direktoren die Führungsfähigkeiten der Finanzdirektoren und deren Fähigkeit der Zusammenarbeit, der Planung und der Einhaltung der langfristigen Strategie für ausgezeichnet halten, nur ein Drittel der Finanzdirektoren das selbe über die IT-Leiter denken.

„Die CFOs und CIOs haben eine andere Weltanschauung. Wenn sie jedoch eine beidseitige Verständigung anstreben, können diese Unterschiede zu Gunsten der Gesellschaft ausgenutzt werden. Es ist wichtig, dass CFO und CIO regelmäßig über gemeinsamer Vorgangsweise reden. Beide Fächer sind sehr spezialisiert und komplex, trotzdem ist es unentbehrlich, dass sie einen gemeinsamen Punkt finden, ohne einander mit überflüssigen Details zu überfüllen.“, meint Jiř Halouzka, Partner der Abteilung für Unternehmensleistungssteigerung, PricewaterhouseCoopers Česká Republika.

I Der ganze Bericht über die Forschungsergebnisse ist zum Runterladen auf www.pwc.cz in der Sektion „Publikationen“, Untersektion „Studien und Analysen“ unter der Bezeichnung „Are CFOs from Mars and CIOs from Venus?“ verfügbar.

Erwerben Sie die fachliche Qualifikation ACCA mit PricewaterhouseCoopers

ACCA (Association of Chartered Certified Accountants) ist die größte weltweite Zertifizierung, die ihren Ruf seit mehr als 100 Jahre bildet und als die führende Berufsqualifizierung für Finanzfachleute international anerkannt wird. Unsere Gesellschaft hat große Erfahrungen mit der ACCA-Qualifizierung, und unsere Studenten erreichen langfristig hervorragende Ergebnisse. Wir bieten uns nun die Plätze in unserem ACCA-Programm an. Wir können Ihnen helfen, diese internationale Qualifizierung zu bestehen.

Ist die ACCA-Qualifizierung für Sie oder Ihre Mitarbeiter wichtig, kommen Sie zu uns, die Einschaltung ins PwC-ACCA-Programm schon für dieses Jahr zu besprechen.

Warum ist es gut, den Titel ACCA Diploma in IFRS (DipIFR) zu erwerben?

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) sind ein wesentliches Thema für die meisten Gesellschaften und Finanzfachleute. Mehr als 90 % der hochentwickelten Länder der Welt verlangen entweder die Bearbeitung der Buchungsberichte nach IFRS oder bereiten sich für deren Einführung vor. Die meisten Gesellschaften, samt den tschechischen, fühlen die Notwendigkeit, ihre verantwortlichen Mitarbeiter so zu schulen, damit sie IFRS und die Auswirkungen der Einführung dieser Standards auf das Buchungsberichtswesen und das ganze Unternehmen verstehen. ACCA Diploma in International Financial Reporting (DipIFR) ist eine internationale Qualifizierung im Bereich der IFRS.

Studieren Sie mit PwC und Sie bekommen:

- PwC Lektoren - Experten und erfahrene Lehrer
- Studienmaterialien höchster Qualität – Lehrbücher des Verlags Kaplan für die ACCA-Studenten
- Räumlichkeiten der PwC Business Academy – Café, voll ausgestattete Schulungsräume
- Registrierungsservice und Studienempfehlungen für die ACCA-Studenten

Besuchen Sie unser **Business Academy Open Evening**, dass **am Donnerstag, den 26. 2. 2009 ab 17:30 Uhr** in PwC Business Centre, Kateřinská 40, Praha 2 stattfindet.

Sie werden die Möglichkeiten haben, die Tutoren zu treffen und mehr Auskünfte über ACCA und DipIFR-Lehrgänge erfahren.



Mehr Informationen über die Business Academy und das ACCA-Programm erhalten Sie von:

Helena Hruběšová

helena.hrubesova@cz.pwc.com
+420 251 151 816

Mehr Informationen über die Business Academy und das ACCA-Programm erhalten Sie von:

www.pwc.cz/academy

Business Academy

by **PRICEWATERHOUSECOOPERS**

Schalten Sie sich ein...

Auswirkungen der Finanzkrise auf Arbeitskräfte in Tschechien

Bekommen Sie aktuelle Informationen darüber, wie die tschechischen Gesellschaften auf die Finanzkrise von Gesichtspunkt der Arbeitskräfte aus reagieren.

Teilen Sie mit uns die Informationen, welche Maßnahmen in der Personalwirtschaft in Ihrer Gesellschaft vorbereitet werden, und erfahren Sie über die Ergebnisse der Studie mit einer eingehenden Analyse, wie die Situation andere Gesellschaften auf dem tschechischen Markt lösen.

Mehr Informationen über die Studie und die Einschaltungsmöglichkeiten erfahren Sie von:

Hana Rokosová

hana.roksova@cz.pwc.com
+420 251 151 608

www.pwc.cz/hrstudy

Tax & Business News, Czech Republic, 10. 2. 2009

This Tax & Business News is produced by PricewaterhouseCoopers' tax department in co-operation with Ambruz & Dark, advokáti, v.o.s., a Law Firm associated with PricewaterhouseCoopers.

Legal Disclaimer: The material contained in this alert is provided for general information purposes only and does not contain a comprehensive analysis of each item described. Before taking (or not taking) any action, readers should seek professional advice specific to their situation. No liability is accepted for acts or omissions taken in reliance upon the contents of this alert.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. All rights reserved. "PricewaterhouseCoopers" refers to the Czech firm of PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. or, as the context requires, the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.